

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 .....	1
§ 2 .....	1
§ 3 .....	2
§ 4 .....	2
§ 5 .....	2
§ 6 .....	2
§ 7 .....	3
§ 8 .....	3

### § 1

---

Das Gebäude des Wandertreffs Winkhof mit 2 Räumen, Terrasse, Toiletten, Grillplatz, Tischen, Bänken und Umlagen ist eine Einrichtung der Stadt Halver. Die Teiche mit Umlage sind von der Benutzung ausgeschlossen.

### § 2

---

1. Die Stadt Halver überlässt auf Antrag den Wandertreff Winkhof Privatpersonen, Schulklassen und Kindergärten mit Aufsichtspersonen, Eltern, Vereinen und Gruppen zum Grillen, Feiern und Beisammensein. Dabei steht eine gemeinsame Wanderung im Vordergrund. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.
2. Die Benutzung muss vom Beginn bis Ende unter Aufsicht eines Verantwortlichen stehen. Der Verantwortliche ist der Stadt namentlich zu nennen.
3. Die Anlage kann täglich von 10.00 bis 22.00 Uhr überlassen werden. Dabei sind die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (besonders hinsichtlich Lärmbeeinträchtigung und Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr) zu beachten. Nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit dürfen an Jugendliche unter 16 Jahre keine alkoholischen Getränke ausgegeben werden. Bei Abgabe von Getränken gegen Entgelt (Selbstkostenumlage) darf weiterhin ein alkoholfreies Getränk nicht teurer sein als alkoholische Getränke.
4. Die Genehmigung wird auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf erteilt. Für die Überlassung wird zwischen der Stadt Halver und dem Benutzer ein Benutzungsvertrag geschlossen. Über Anträge auf Überlassung entscheidet der *Bürgermeister*. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
5. Die Übernachtung im Gebäude und auf dem Gelände des Wandertreffs Winkhof ist nicht gestattet.
6. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht gestattet.
7. Der Wandertreff Winkhof ist nach jeder Benutzung zu reinigen.

## § 3

---

In der Feuerstelle darf nur Holzkohle verwandt werden. Wegen der Brandgefahr sind andere Brennmaterialien nicht erlaubt.

Auch ist es nicht gestattet, auf dem Gelände an anderer Stelle ein Feuer (z. B. Lagerfeuer) anzuzünden.

## § 4

---

Die Wasserversorgung erfolgt durch einen Wassertank, der sich auf dem Grundstück befindet. Das Wasser hat keine Trinkwasserqualität.

## § 5

---

1. Je Benutzung wird ein Entgelt wie folgt erhoben:
  - 1) Kindergärten und Schulklassen aus Halver:                      kein Kostenanteil
  - 2) Vereine aus Halver:    20,00 Euro
  - 3) Privatpersonen aus Halver:    60,00 Euro
  - 4) Kindergärten, Schulklassen und Vereine, sofern nicht aus Halver: 40,00 Euro
  - 5) Privatpersonen, sofern nicht aus Halver:    120,00 Euro
2. Vor Inanspruchnahme kann eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50,00 Euro gefordert werden. Diese wird nach Verlassen der Anlage in ordnungsgemäßem Zustand erstattet.

## § 6

---

1. Das Hausrecht hat der *Bürgermeister* der Stadt Halver. Er bestellt einen Beauftragten, der über die pflegliche Behandlung der Anlage zu wachen hat. Den Anweisungen des Beauftragten ist zu folgen.
2. Die Benutzer haben die ihnen überlassenen Anlagen pfleglich zu behandeln. Fußballspielen und das Werfen von Bällen gegen das Gebäude und auf das Dach sind nicht erlaubt.
3. Abfälle, Papier und dergleichen dürfen nicht liegen bleiben, sondern müssen vom Benutzer entfernt werden. Der Grill ist zu reinigen, ebenso die Toilettenanlagen.
4. Den Benutzern ist es gestattet, mit der notwendigen Anzahl von Fahrzeugen die Zufahrt und den Vorplatz zu befahren. Zu diesem Zweck wird ein Schlüssel für das Schloss an der Kette zur Zufahrt zum Grillplatz ausgehändigt. Das Parken vor der Absperrung ist verboten.

## § 7

---

Die Stadt Halver übergibt die Anlage dem Benutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Benutzer prüft vor Benutzung die Räumlichkeiten und die übrigen Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Der Benutzer und der Verantwortliche haften gesamtschuldnerisch. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Halver als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand an Gebäuden gemäß § 836 BGB. Der Benutzer stellt die Stadt Halver von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Halver für den Fall der eigenen Inanspruchnahme und auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Halver und deren Bedienstete oder Beauftragte.

## § 8

---

1. Der Benutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Der vom Benutzer Beauftragte muss während der Benutzungszeit ständig anwesend sein.
2. Der vom Benutzer genannte Verantwortliche erhält einen Schlüssel für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Benutzer für entsprechende Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Der Schlüssel ist bei Vertragsende zurückzugeben.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Stadt Halver unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich der Stadt Halver anzuzeigen.

### Änderungen durch:

- Beschluss des Rates vom 04. 10. 1993 (§§ 2, 5, 6)
- Beschluss des Rates vom 09. 10. 1995 (§§ 1, 5, 7)
- Beschluss des Rates vom 01. 10. 2001 (§ 5)